



M E R K B L A T T

Abfallentsorgungsgebühr

➤ Beschreibung

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle eine Gebühr. Die Gebühren werden grundsätzlich in Abhängigkeit von der Anzahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen bzw. von der Größe der für das Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse erhoben. Jeweils zum 15. März eines Jahres erfolgt hierfür ein automatischer Abgleich mit den Daten des Einwohnermeldeamtes.

Änderungen in den für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umständen (z. B. Änderung der Bewohnerzahl, Eigentümerwechsel) sind jedoch generell durch die Grundstückseigentümer der Abteilung Finanzen und Vermögen (Steuern und Gebühren) unverzüglich mitzuteilen.

Mit diesen Gebühren sind in der Regel auch die Kosten für die Inanspruchnahme der übrigen angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten im Stadtgebiet abgegolten (grüne Tonne, Grünmüllanlieferung, Sperrmüllabfuhr bis zu zweimal jährlich, Giftmobil, Wertstoffinseln, usw.). Die Gebühren werden grundstücksbezogen per Bescheid, gegebenenfalls zusammen mit den für das Grundstück anfallenden Straßenreinigungsgebühren und Niederschlagswassergebühren, festgesetzt. Der Bescheid über die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr ergeht mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

Für die Eigentümer von im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken besteht die Verpflichtung, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren anzuschließen (Anschlusszwang).

➤ Erforderliche Unterlagen

Änderung der Bewohnerzahl: keine (telefonisch unter Angabe des Kassenzeichens oder persönlich mit Vorlage des Personalausweises)

Eigentümerwechsel: schriftliche Mitteilung (unter Angabe des Objektes; Name und Anschrift des neuen Eigentümers, Übergangsdatum von Besitz, Nutzen und Lasten)

➤ Fälligkeiten

Die Abfallentsorgungsgebühr ist vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten, oder bei entsprechender schriftlicher Antragstellung in Höhe des vollen Jahresbetrages zum 1. Juli eines Jahres.

➤ **Gebühr**

Die Gebühr ist bei bewohnten Grundstücken von der Anzahl der Bewohner abhängig (Grundgebühr und Leistungsgebühr). Bewohner sind die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und die darüber hinaus tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (hierbei wird grundsätzlich ein wöchentliches Abfuhrvolumen von 15 l pro Person angesetzt). Zusätzlich fällt eine Abfuhrgebühr in Abhängigkeit von der Größe des zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisses an.

Bei unbewohnten Grundstücken und bei Anfall von gewerblichen Siedlungsabfällen ist die Höhe der Gebühr nur abhängig vom Volumen des zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisses.

Gebührenbeispiele:

s. h. Infoblatt zur Höhe der Abfallentsorgungsgebühr

➤ **Rechtsgrundlagen**

Kommunalabgabengesetz; Abfallwirtschaftssatzung und Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Kaufbeuren (die städtischen Satzungen können im Internet unter www.kaufbeuren.de/rathaus/ortsrecht eingesehen werden).

➤ **Nähere Informationen**

Stadt Kaufbeuren (87600 Kaufbeuren, Kaiser-Max-Str. 1)

Aufgabenbereich / Zimmer-Nr.: Steuern und Gebühren / Zimmer 110 A

Telefon / Fax: 08341/437-231 /-233 Fax 08341/437-232

e-mail: stug@kaufbeuren.de

Ansprechpartner: Frau Hanßke / Frau Gans

Bürozeiten: Mo. – Fr. 08:00 – 12:00, Mo. 13:00 – 16:00, Do. 14:00 – 16:00